# VKJ SATZUNG[1]

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „VKJ, Verein für Kinder- und Jugendarbeit in sozialen Brennpunkten Ruhrgebiet e. V.“ und hat seinen Sitz in Essen.

## § 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Aufgabe des Vereins ist, die Arbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit in sozialen Brennpunkten im Ruhrgebiet zum Zwecke der Jugendsozialarbeit, Jugendpflege und Jugendfürsorge innerhalb der freien Kinder — Jugendhilfe und Schule. Der Leitgedanke des Vereins: „Ausnahmslos alle Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Chancengleichheit" ist verbindliches Ziel.

**Dazu gehört im Besonderen:**

1. Einrichtung und Instandhaltung von Kinder- und Jugendaufenthaltsräumen in sozialen Brennpunkten der Stadt Essen
2. Durchführung von Fahrten und Ausflügen
3. Betreuungskonzepte gegen Jugendarbeitslosigkeit und Arbeitslosigkeit allgemein
4. Förderung der Jugendclubarbeit
5. Förderung der Arbeit in Kindergruppen
6. Durchführung von Ferienfreizeiten und Kinderfesten
7. Einrichtung von Hobbyräumen
8. Durchführung kultureller Maßnahmen
9. Wissenschaftliche Ausarbeitung zur Problembehandlung sozialer Brennpunkte

[1] Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Text dieser Satzung auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, (zum Beispiel Vorsitzender-/de) verzichtet und lediglich die feminine Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

10. Zusammenarbeit mit allen in sozialen Brennpunkten tätigen Verbänden und Gruppen

11. Unterstützung und Beratung der Interessengemeinschaften in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit

12. Betreuung von Kindern und deren Familien mit Migrationshintergrund

13. Träger von Kindertagesstätten, Kindergärten, Spielgruppen, Kinder- und Jugendclubs und Angeboten innerhalb der offenen Ganztagsschule

14. Familienbildungsarbeit im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes

15. Nationaler und internationaler Kinder- und Jugendaustausch

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern, juristische Personen können jedoch nur Fördermitglied im Sinne des § 3 Abs. 6 der Satzung werden.

(2) Arbeitnehmerinnen des „VKJ, Verein für Kinder- und Jugendarbeit in sozialen Brennpunkten Ruhrgebiet e. V.“ besitzen während des Bestehens ihres Arbeitsverhältnisses kein passives Wahlrecht.

(3) Minderjährige Mitglieder erhalten ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie ein passives Wahlrecht mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Gegen die Ablehnung der Beitrittserklärung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(5) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich für die Belange des Vereins einsetzen und aktiv an deren Verwirklichung mitarbeiten.

(6) Der Verein kann gemäß einer vom Vorstand zu bestimmenden Ordnung auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden wie in der Beitrittserklärung gewünscht über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.

## § 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 5 Austritt und Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwillige Austrittserklärung, Ausschluss per Vorstandsbeschluss oder Tod; die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet auch mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten oder innerhalb von 4 Wochen nach Beschluss einer Mitgliederversammlung über eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschossen werden. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt, die Umsetzung rechtmäßiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung verhindert oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen, die Mitteilung muss eine ausführliche Begründung des Ausschlusses enthalten.

(4) Die Mitgliedschaft endet im Falle des Ausschlusses 4 Wochen nach der ordnungsgemäßen schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch den Vorstand gegenüber dem betroffenen Mitglied.

(5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(6) Die Mitgliedschaft endet in den übrigen Fällen immer nur zum Schluss des Geschäftsjahres des Vereins gemäß § 12 der Satzung. Lediglich mit Zustimmung des Vorstands ist ein Austritt mit sofortiger Wirkung oder zu einem hiervon abweichenden, anderen Zeitpunkt möglich.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,

- die Kontroll-Kommission,

- der Vorstand und

- die Geschäftsführerin, die die Stellung einer besonderen Vertreterin im Sinne des § 30 BGB inne hat.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die in der Regel jährlich stattfindet und von der Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen ist.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Geschäftsführung,

b) die Entgegennahme des Berichts der Kontroll-Kommission,

c) die Entgegennahme des Berichts der Wirtschaftsprüferin,

d) die Feststellung des Jahresabschlusses des Vereins,

e) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,

f) die Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder der Kontroll-Kommission, die nicht zugleich dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören dürfen,

g) die Wahl der Wirtschaftsprüferin zur Beauftragung durch den Vorstand,

h) die Aufstellung der Beitragsordnung,

i) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand des Vereins,

j) der Erlass einer Prüfungsordnung für die Kontroll-Kommission,

k) Satzungsänderungen,

l) Auflösung des Vereins.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich per einfachem Brief oder per E-Mail spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag. Das Einberufungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mailadresse gerichtet war.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(5) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einberufung der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

(7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(8) Jedes Mitglied hat – vorbehaltlich der Regelungen in § 3 der Satzung (Fördermitglieder und minderjährige Mitglieder) - eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

a) auf Beschluss des Vorstandes,

b) auf Antrag der Kontroll-Kommission,

c) auf Antrag von 2/5 der Mitglieder.

(10) In der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine abweichende Regelung vorsieht, jeweils die einfache Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen.

(11) Über jede Mitgliederversammlung ist durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversamlung den Mitgliedern zugesandt werden. Das Protokoll soll durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, deren erster und zweiter Stellvertreterin und mindestens einer und höchstens 10 Beisitzerinnen und wird jeweils von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Scheidet eine Beisitzerin vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale) vergütet werden.

(3) Es können nur Mitglieder gewählt werden. Vorstandsmitglieder dürfen keine Personen sein, die in einem arbeitsrechtlich relevanten Vertragsverhältnis zum Verein stehen.

(4) Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Vorsitzende und ihre beiden Stellvertreterinnen.

(5) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Vereins. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(6) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.

(7) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(8) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## § 9 Stellung und Aufgaben des besonderen Vertreters

(1) Für die Führung der laufenden Geschäfte beruft der Vorstand eine Geschäftsführerin. Die Geschäftsführerin ist besondere Vertreterin im Sinne des § 30 BGB. Dem Vorstand obliegt auch die Abberufung der Geschäftsführerin.

(2) Die Geschäftsführerin hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe des Gesetzes und der Vereinssatzung zu führen und die vom Vorstand erteilten Weisungen zu befolgen.

(3) Der Geschäftsführerin obliegt die verantwortliche Leitung des gesamten Betriebs auf dem kaufmännischen Sektor.

(4) Die Geschäftsführerin sorgt für die sachgerechte Erfüllung der laufenden Geschäfte und entscheidet in diesem Rahmen selbstständig.

Hierzu gehören:

a) die Vorbereitung der Sitzungen der Organe des Vereins,

b) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes,

c) die Erledigung der ihm weiter vom Vorstand übertragenen Aufgaben,

d) die Leitung der Geschäftsstelle,

e) die Erstellung des Wirtschaftsplanes,

f) die laufenden Geschäfte sowie die Kassengeschäfte,

g) Verfügung über die Haushaltsmittel im Rahmen des Wirtschafts- und Haushaltsplanes im Benehmen mit dem Vorstand,

h) die Öffentlichkeitsarbeit,

i) Verhandlungen mit den zuständigen Behörden, soweit diese nicht vom Vorstand wahrgenommen werden,

j) Aufstellung und Durchführung der Veranstaltungsplanung,

k) Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Helferinnen für die Arbeit des Vereins,

l) Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen,

m) die Koordinierung der Arbeit der Bildungseinrichtungen.

(5) Sie ist Dienstvorgesetzte aller Arbeitnehmerinnen des Vereins und für alle Personalangelegenheiten zuständig. Sie hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Angestellten des Vereins.

(6) Sie entscheidet über Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeiterinnen und legt die Vergütung der Angestellten fest.

(7) Weisungsbefugt gegenüber der Geschäftsführerin und Ansprechpartnerin für sie ist die Vorsitzende des Vorstandes.

(8) Entscheidungen von besonderer Tragweite und/oder vereinspolitischer Bedeutung sind dem Vorstand vorbehalten.

(9) Die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Funktion teil. Die Geschäftsführerin informiert den Vorstand über die laufenden Geschäfte. Die Geschäftsführerin hat Vorschlags- und Informationsrecht in allen Aufgabenbereichen, Organen und Gremien und ist zur Kooperation verpflichtet.

(10) Der Vorstand kann der Geschäftsführerin Aufgabenbereiche übertragen, die über den Aufgabenbereich als besonderer Vertreterin nach § 30 BGB hinausgehen.

(11) Der Geschäftsführerin wird Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt. Sie hat Kontenvollmacht für alle Konten des Vereins. Sie ist in das Vereinsregister einzutragen.

## § 10 Abstimmung

Beschlüsse werden vorbehaltlich der §§ 13 und 14 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

## § 11 Kontroll-Kommission

(1) Die Kontroll-Kommission besteht aus mindestens 2 und höchstens fünf Personen und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Kontroll-Kommission unterstützt den geschäftsführenden Vorstand und die Geschäftsführung in dessen bzw. deren Führungs- und Überwachungsaufgabe. Die Ergebnisse sind im Protokoll festzuhalten.

(2) Die Kontroll-Kommission überwacht die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und das satzungsgemäße Handeln des Vorstandes, indem sie anhand der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüft. Hat die Wirtschaftsprüferin in ihrem Bericht Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Vorstand und die Geschäftsführung.

(3) Die Kontroll-Kommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen.

(4) Im Rahmen der Prüfungen hat die Kontroll-Kommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die Berichte und Ergebnisse des Wirtschaftsprüfers. Ihr ist alles vorzulegen und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.

(5) Die Kontroll-Kommisssion ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Vorstandssitzungen zu verlangen und an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

(6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Kontroll-Kommission der Mitgliederversammlung und der Geschäftsführung zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.

(7) Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind Vorstand und Geschäftsführung zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme von Vorstand und Geschäftsführung zu erstellen.

(8) Bei der Auswahl der externen Wirtschaftsprüferin ist die Kontroll-Kommission zu hören.

(9) Die Kontroll-Kommission wird von der Mitgliederversammlung, für vier Jahre gewählt und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

## § 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 01. August eines Jahres und endet zum 31. Juli des Folgejahres. Die Festlegung des Geschäftsjahres orientiert sich am Kita-Jahr und soll mit vorheriger Zustimmung des Finanzamtes im Falle der Änderung des Kita-Jahres durch Beschluss der Mitgliederversammlung hieran angepasst werden.

(2) Der Vorstand hat bis zum 30. September jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung durch den Vorstand Bericht zu erstatten.

## § 13 Satzungsänderung

(1) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von mindestens 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins.

(2) Satzungsändernde Anträge dürfen nur dann entschieden werden, wenn sie den Mitgliedern unter Wahrung der Einladungsfrist für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung zugegangen sind.

## § 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an *die AWO Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Essen e.V.,* die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Auflösung kann nur mit mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder beschlossen werden.

## § 15 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten ist Essen.

Die vorstehende Satzung entspricht dem Satzungstext, welcher durch Eintragung im Vereinsregister wirksam geworden ist sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 12.11.2018.